

**Verhandlungsschrift**

über die am Donnerstag, den 27. März 2008, um 20.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 18. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ.**

**Anwesende:**

**Der Vorsitzende:**

Bürgermeister Josef KATZENMAYER

**Die Stadtvertreter:**

Vizebürgermeister Peter RITTER

Stadträtin Carina GEBHART

Maria FEUERSTEIN

Ing. Alexander FEUERSTEIN

Susanne BEER

Mag. Elmar BUDA

Raimund BERTSCH

Alexander GEBHART

Andreas BURTSCHER

Johann SEEBERGER

Gerhard KRUMP

OV Edmund JENNY

Stadtrat Wolfgang WEISS

Arthur TAGWERKER

Kurt DREHER

Hermann BURTSCHER

Andrea HOPFGARTNER

Helmut TSCHANN

Klaus WILLI

LAbg. Mag. Karin FRITZ

Elmar STURM

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

**Die Ersatzmitglieder:**

Mag. Erwin FENKART  
OV Hermann NEYER  
OV Norbert BERTSCH  
Ing. Richard PÖSEL  
DI Martin BITSCHNAU  
LAbg. Olga PIRCHER  
Günter ZOLLER  
Derya DURSUN  
Florian LEHNER

**Entschuldigt:**

**Die Stadtvertreter:**

Stadtrat Dr. Thomas LINS  
Ingeborg WALCH  
Helmut ECKER  
Franz BURTSCHER  
Stadtrat Gunnar WITTING  
DI Günther PIRCHER  
Dieter KOHLER  
OV Norbert LORÜNSER  
Heike BRÜSTLE

**Die Ersatzmitglieder:**

Monika BAUR  
Rainer SANDHOLZER  
Luis VONBANK  
Dr. Andreas HUBER  
Ing. Josef BEGLE  
Ingrid KÖB  
Michael KONZETT  
OV Lambert KAPFERER  
Josef NEYER  
Rita HALBEIS  
Waltraud GRUNDNER  
Werner STENECH  
Walter KHÜNY  
Rudolf ZEIF

Peter OSTI  
Walter HÄMMERLE  
Gerd DROLLE  
Gertrud FISCHL  
Petra GASPERI  
Siegfried BURTSCHER  
Josef GASSNER  
Anni KHÜNY  
Mag. Peter SPANNRING  
Josef STROPPIA  
Mario LEITER  
Manuela AUER  
Erna ZOLLER  
Isabella BEUTELMAYR  
Annemarie BURTSCHER  
Peter MUTHER  
Helmut KÜNG  
Mükremin ATSIZ  
Mag. Bernd WIDERIN  
Dr. Brigitta AMANN  
Erwin SPERGER  
Dominik WAGNER  
MMag. Adolf WINKLER  
Peter SCHNEIDER  
Michael MITTERMAYER  
Beatrix NESSLER  
Gerhard TAUDES  
Christine TARMANN  
Egon RIETZLER  
DI Felix SCHNEIDER  
Mirjam SCHAFFENRATH  
Engelbert UTTENTHALER  
Waltraud TSCHOFEN

Armin FURLAN  
Mag. Monika WOLFMAYER  
Gerald FURGLER  
Hannelore UTTENTHALER  
DI Zeljko JERKOVIC  
Brigitte ABERER  
Stefan WEICHINGER  
Ursula GANTNER  
Mag. Elisabeth LIENER  
Dr. Ingo BROEG  
Dr. Monika FURLAN  
Carmen NOVENTA  
DI Josef SCHMIDT  
Silvia SCHERER  
Mag. Wolfgang MAURER  
Dr. Albert WITTWER.

**Der Schriftführer:**

Vor Eingang in die Tagesordnung legen die Ersatz-Stadtvertreter **DI Martin BITSCHNAU und Derya DURSUN** vor dem Bürgermeister das Gelöbnis gemäß § 37 GG ab.

Weiters wird vor Eingang in die Tagesordnung vom Vorsitzenden der Gegenstand

**12.b)** Wasserversorgung BA 10, Baulos 2, begleitender Straßenausbau;  
Hermann-Sanderstraße, Ignaz-Wolfstraße, Stadionstraße,  
St. Annastraße, Armatinweg, Gartenstraße  
Lieferung von Gussrohren, Formstücken und Armaturen;

abgesetzt und mit Zustimmung der Stadtvertretung der Tagesordnungspunkt

**Abweichung vom Voranschlag**

aufgenommen sowie der Tagesordnungspunkt 10. wie folgt abgeändert:

**10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Entwurf):**  
Gst.Nr. 2340/2 u.a. (RUNGELIN),

sodass die **Tagesordnung** lautet:

1. Genehmigung der Verhandlungsschriften der 17. öffentlichen Sitzung und der 4. vertraulichen Sitzung vom 19. Dezember 2007;
2. Berichte, Kenntnisnahmen:  
Genehmigung Voranschlag 2008
3. Bludenz Kultur gemeinnützige Gesellschaft mbH;  
Bestellung der Mitglieder des Beirates
4. Wirtschaftsförderungsrichtlinien;
5. Rettungsheim neu;
6. Übernahme Pfarrkindergarten St. Peter durch die Stadt Bludenz;
7. Wassergenossenschaft Brunnenbach – Bludenz;  
Beitritt und Entsendung von Vertretern
8. Teilflächen der Gst.Nrn. 3654/3 und 3654/1 sowie Gst.Nr. 1125, GB Bludenz (Öffentliches Gut - Straßen und Wege); Verordnungen über die Erklärung sowie Auflassung als Gemeindestraße gemäß § 9 Straßengesetz
9. Bebauung Rungelin; Bebauungsplan – Entwurf zur Auflage
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Entwurf):  
Gst.Nr. 2340/2 u.a. (RUNGELIN);
11. Ortskanal BA 17, Baulos 2, begleitender Straßenausbau;  
Hermann-Sanderstraße, Ignaz-Wolfstraße, Stadionstraße,  
St. Annastraße, Armatinweg, Gartenstraße  
Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten
12. Wasserversorgung BA 10, Baulos 2, begleitender Straßenausbau;  
Hermann-Sanderstraße, Ignaz-Wolfstraße, Stadionstraße,  
St. Annastraße, Armatinweg, Gartenstraße  
Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten
13. Abweichung vom Voranschlag;
14. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 24 Stadtvertreter und 9 Ersatzleute.

## **Berichte, Anträge und Beschlüsse :**

### **Zu 1.:**

#### **Genehmigung der Verhandlungsschriften der 17. öffentlichen und der 4. vertraulichen Sitzung vom 19. Dezember 2007**

Die Verhandlungsschriften der 17. öffentlichen und der 4. vertraulichen Sitzung vom 19. Dezember 2007 werden einstimmig genehmigt.

### **Zu 2.:**

#### **Berichte, Kenntnisnahmen:**

#### **Genehmigung Voranschlag 2008**

Die Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 12. März 2008 keine Einwendungen gegen den Voranschlag der Stadt Bludenz erhoben.

### **Zu 3.:**

#### **Bludenz Kultur gemeinnützige Gesellschaft mbH;**

#### **Bestellung der Mitglieder des Beirates**

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), nachstehende Personen in den Beirat der Bludenz Kultur gGmbH zu entsenden:

*Aus dem Kreis der Mitglieder der Bludenz Stadtvertretung:*

Maria FEUERSTEIN, ÖVP-Fraktion

LAbg. Olga PIRCHER, SPÖ-Fraktion

*Aus dem Kreis der Bludenz Wirtschaft:*

Dir. Christian ERTL, Vorstandsvorsitzender Sparkasse Bludenz

Dir. Dipl.Vw. Josef GALEHR, Vorstandsvorsitzender Raiffeisenbank Bludenz

*Aus dem Kreis der Bludener Kulturvereine und/oder aus der Mitte der Bludener Kulturschaffenden:*

Dr. Peter BUSSJÄGER, Geschichtsverein Region Bludenz

DI Werner SCHEFFKNECHT, Filmclub Bludenz

Heide PECORARO, Stadtmusik Bludenz.

#### **Zu 4.:**

#### **Wirtschaftsförderungsrichtlinien**

Der Stadtrat hat sich zuletzt in seinen Sitzungen vom 19. Dezember 2007, Punkt 15b, und 10. Jänner 2008, Punkt 9, mit Fragen der Wirtschaftsförderung befasst und empfohlen, die Wirtschaftsförderungsrichtlinien zu überarbeiten und neu in Geltung zu setzen. Motiv der Förderung ist es, einen Impuls zur Betriebsansiedlung oder zur Investition im Altstadt kern zu setzen, deren Zustandekommen sonst fraglich wäre.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig:

- a) Die Förderungsrichtlinie für Betriebsansiedlung gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 17. November 2005, Punkt 4, bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
  
- b) Die Förderungsrichtlinie Investitionsförderung wird wie folgt in Kraft gesetzt:

#### **I. Förderungsausmaß**

Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Maßgabe der vorhandenen Voranschlagsmittel über Antrag des Investors städtische Förderungsmittel zuzusagen. Eine Förderung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich. Als besonders berücksichtigungswürdige Fälle gelten insbesondere: Höhe der Investition, Schwierigkeitsgrad der Umsetzung, Return on Investment im Zusammenhang mit der Sicherung der Nahversorgung, Verbesserung des Stadtbildes, Verbesserung

des Branchenmix, bei gastronomischen Projekten insbesondere das Eingehen einer Betriebsverpflichtung (Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeiten).

In diesen Fällen kann der Stadtrat bis zu zehn von Hundert des im Voraus festgelegten, gemäß Baueingabe vereinbarten, nachgewiesenen und geprüften baulichen Netto-Investitionsaufwandes inkl. Lüftungs- und Elektroinstallationen, zahlbar in bis zu zehn Jahresraten, als direkten Zuschuss gewähren.

Auch kann beschlossen werden, die Förderungsmittel im Ausmaß von bis zu 50 % der Gesamtförderung bei betriebsfähiger Fertigstellung und Vorlage prüffähiger Endabrechnung, die restlichen 50 % in bis zu fünf gleichen Jahresraten bei laufendem Betrieb zur Auszahlung zu bringen.

Die Gesamtförderung pro Projekt darf EUR 50.000,-- nicht überschreiten.

## **II. Förderfähige Investitionen und Fördergebiet**

Förderfähig sind Investitionen im Bereich von Nahversorgungsprojekten, der Gastronomie, Innenstadt-Hotellerie, des Einzelhandels und der höherwertigen Dienstleistungen ab einem Netto-Investitionsaufwand von EUR 20.000,--.

Das Investitionsvorhaben muss in der Bludenzer Innenstadt gelegen sein. Die Innenstadt im Sinne dieser Richtlinie sind beide Seiten der Pulverturmstraße, Bahnhofstraße, Mutterstraße, Herrengasse, Untersteinstraße und Wichnerstraße, soweit sie den Altstadtkern umschließen, sowie den von diesen Straßen umschlossenen Altstadtkern selbst.

Förderungen für Betriebsansiedlung und Investitionsförderung können nicht kumulativ gewährt werden. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## **III. Antragstellung**

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- a)** genaue Projekt- und Unternehmensbeschreibung
- b)** detaillierte Kostenaufstellung
- c)** ev. Firmenbuchauszug und Gewerbeschein.



#### **IV. Geltungsdauer**

Die Förderungsrichtlinie ist mit 31. Dezember 2009 befristet.

##### **Zu 5.:**

##### **Rettungsheim neu**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 29. März 2007 unter Punkt 7) über den Erwerb des auf einer Teilfläche der Gst.Nr. 803/3 von Schertler-Alge zu errichtenden Rettungsheimes beschlossen.

Zufolge einer Veränderung der Mehrwertsteuer-Richtlinie des Finanzministeriums kann das von der Stadt bzw. den Gemeinden des Rettungssprengels finanzierte neue Rettungsheim nicht mehr lediglich gegen Ersatz der Betriebskosten vermietet werden. Vielmehr müsste eine AFA-Tangente von jährlich ca. EUR 53.000,-- verrechnet werden. Deshalb ist die Stadt Bludenz mit dem Landesverband des Roten Kreuzes übereingekommen, dass das neue Rettungsheim vom Landesverband bei Schertler-Alge direkt gekauft wird und von der Stadt Bludenz die vom Amt vereinnahmten Finanzierungstranchen zeitgerecht überwiesen erhält. Da die Stadt Bludenz die Liegenschaft des alten Rettungsheimes unentgeltlich in die Finanzierung einbringt, erhält die Stadt für den Fall der Aufgabe der Rettungstätigkeit die neue Liegenschaft wieder in das Eigentum der Stadt Bludenz zurück übertragen. Darüber wird der Stadt Bludenz eine Option eingeräumt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Stadtvertretungsbeschluss vom 29. März 2007, Punkt 7, wie folgt abzuändern.

Anstelle des Erwerbes einer Teilfläche aus der Gst.Nr. 803/3, GB Bludenz, mit dem darauf nach dem Plan des Architekten Mag. Gunter Wratzfeld errichteten Rettungsheim sowie des Wohnungseigentumsanteiles an der Tiefgarage auf der Restfläche der Gst.Nr. 803/3 zum Preis von netto EUR 3.910.000,-- zuzüglich Nebenkosten EUR 222.000,--, daher EUR 4.132.000,-- wird dem Österreichischen Roten Kreuz zum Erwerb des betriebs- und bezugsfertig errichteten Rettungshei-

mes auf der o.a. Liegenschaft ein Beitrag von EUR 4.132.000,-- gewährt. Dies unter der Bedingung des Einganges der Finanzierungsbeiträge sämtlicher übriger Gemeinden des Rettungssprengels und der Landesförderung (Strukturförderung/Bedarfszuweisungen) beim Amt der Stadt Bludenz. Weiters unter der Bedingung, dass der Stadt Bludenz vom Österreichischen Roten Kreuz die Option der unentgeltlichen Übertragung der gegenständlichen Immobilie eingeräumt wird. Die Option kann von der Stadt Bludenz ausgeübt werden, wenn das Österreichische Rote Kreuz das Gebäude anders als für Aufgaben des Rettungs- und Krankentransportwesens verwendet oder der Besorgung des Rettungs- und Krankentransportdienstes in der Stadt Bludenz nicht mehr nachkommt.

#### **Zu 6.:**

#### **Übernahme Pfarrkindergarten St. Peter durch die Stadt Bludenz**

Die Pfarre Hlg. Kreuz führt seit 1991 den Kindergarten St. Peter im Kloster St. Peter. Stadtpfarrer Mag. Haas ist an die Stadt Bludenz mit dem Ersuchen herangetreten, den Kindergarten mit Wirkung vom 01. September 2008 zu übernehmen.

Mehrkosten für die Stadt Bludenz sind durch die Übernahme des Kindergartens nicht zu erwarten, da ein allfälliger Abgang schon bisher durch die Stadt Bludenz abgedeckt worden ist. Die Stadt Bludenz sieht den Betrieb von Kindergärten und die Bereitstellung von Kindergartenplätzen, soweit es nicht von Seiten der Pfarre oder sonst geeigneter dritter Seite geschieht, als städtische Pflichtaufgabe an.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Stadt Bludenz übernimmt mit Wirkung vom 01. September 2008 den Kindergarten St. Peter in Rechtsträgerschaft und Verwaltung der Stadt Bludenz. Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen Emmi SEEBERGER, Barbara BILDSTEIN und Verena BACHMANN werden nach den Bestimmungen des Arbeitsvertrags-Rechtsanpassungsgesetzes übernommen. Die Stadt Bludenz tritt in den Bestandsvertrag betreffend die Kindergartenräume mit dem Dominikanerinnenkloster St. Peter vom 09. Oktober 1998 ein. Das Inventar des Pfarrkindergartens wird ins Eigentum der Stadt Bludenz übernommen. Für die Übertragung des Kindergartens bzw. die Übernahme des Kindergar-

tens wird weder von der Pfarre Hlg. Kreuz noch von der Stadt Bludenz ein Entgelt geleistet.

### **Zu 7.:**

#### **Wassergenossenschaft Brunnenbach – Bludenz;**

##### **Beitritt und Entsendung von Vertretern**

Der Brunnenbach erstreckt sich vom Brunnenfelder Wehr, welches nach dem Jahrhunderthochwasser vom August 2005 aufgrund der massiven Beschädigungen als Schlauchwehr wieder neu errichtet wurde, auf einer Länge von rund vier Kilometer mitten durch das Stadtgebiet von Bludenz. Während des vergangenen Jahrhunderts wurde der Bach in erster Linie zur Stromerzeugung kommerziell verwendet. Heute gewinnt die schadlose Ableitung von Hochwässern z.B. vom Ortsteil Brunnenfeld immer mehr an Bedeutung.

Der Umstand, dass die Instandhaltungspflicht am Brunnenbach über Jahrzehnte nicht eindeutig geklärt war, führte dazu, dass erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß durchgeführt wurden. Nach langen Verhandlungen konnte zwischen den Brunnenbachinteressenten Kraft Foods Suchard und Fa. Gunz als Kraftwerksbetreiber und den sonstigen Wassernutzungsberechtigten Stadt Bludenz, Getzner Mutter & Cie GmbH & Co, ÖBB und Brauerei Fohrenburg eine Einigung über die Kostenaufteilung für die notwendigen Sofortsanierungsmaßnahmen erzielt werden. So wurden im vergangenen Jahr rund 500 Meter Ufermauern saniert, Böschungssicherungen erstellt und lokale Gebäudesicherungen durchgeführt. Im Bereich des Gunz- Anwesens ist für das heurige Frühjahr noch die Umlegungen des Brunnenbaches auf einer Länge von ca. 200 Meter geplant, nachdem das Kraftwerk in der „Gunz-Mühle“ aufgelassen wurde. Die Kosten für diese Sofortsanierungsmaßnahmen belaufen sich auf rund EUR 350.000,--. Aufwendungen in der gleichen Größenordnung müssen in den nächsten zehn Jahren noch einmal für mittelfristige Sanierungsmaßnahmen am Gerinne aufgewendet werden.

Da für diese mittelfristigen Sanierungsmaßnahmen Landes- und Bundesfördermittel gewährt werden, ist es erforderlich, aus der Brunnenbachinteressentschaft eine Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes zu bilden. Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Instandhaltung des Brunnenbachgerinnes, beginnend beim Brunnenfelder Wehr bis zur Einmündung in die Ill für jene Abschnitte, in denen nicht bereits bescheidmäßige Instandhaltungspflichten bestehen.

Die Kostenaufteilung für die Instandhaltungsarbeiten werden unterteilt in normale Erhaltungsaufwendungen und außerordentliche Erhaltungs- oder Reinvestitionsaufwendungen. Diese Unterteilung basiert auf dem Umstand, dass sich die ÖBB-Infrastruktur Bau AG im Rahmen eines Sofortbauprogrammes in den Jahren 2007/2008 mit einer hohen Einmalzahlung beteiligt hat und für die normalen Erhaltungsaufwendungen künftig nicht mehr belastet wird. Davon ausgenommen sind jedoch erforderliche Investitionen aufgrund besonderer Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen) oder für erforderliche unerwartete Neubauten von Anlagen (Reinvestitionsaufwendungen).

Die Berechnung des Interessentenschlüssel erfolgt unter der Prämisse einer Kostenübernahme von 70 % durch die Wassereinleiter (Stadt Bludenz, ÖBB AG, Brauerei Fohrenburg AG und Land Vorarlberg, Landesstraße 190) und 30 % durch die Kraftwerksbetreiber und Sonstige (Kraft Foods Österreich GmbH und Getzner Mutter & Cie Gesellschaft mbH & Co). Außerdem wird eine Bundes- und Landesförderung von 2/3 der Kosten vorausgesetzt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Satzung der Wassergenossenschaft Brunnenbach-Bludenz:

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft**

Die Genossenschaft führt den Namen „Wassergenossenschaft Brunnenbach-Bludenz“ und ist aufgrund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gem. § 74 WRG 1959 i.d.g.F. gebildet. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Bludenz.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Instandhaltung des Brunnenbachgerinnes, beginnend beim Brunnenfelder Wehr bis zur Einmündung in die Ill für jene Abschnitte, für die keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer zur Instandhaltung bestehen. Das Genossenschaftsgebiet ist im Plan Nr. 2006.014 des Ingenieurbüros Dieter Breuß, Bofel 20, 6842 Koblach, dargestellt.

Die Wassergenossenschaft erlangt mit der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides und der Genehmigung der Satzung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Genossenschaft**

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der Wassergenossenschaft

- (1) den Zustand des Brunnenbachgerinnes im Genossenschaftsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
- (2) alle dem Genossenschaftszweck dienenden Anlagen zu betreuen und ordnungsgemäß instand zu halten, sowie
- (3) ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie hat der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen mitzuteilen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft und Aufteilung der Kosten**

#### **Mitgliedschaft**

Aufgrund der angeführten Beschlüsse bzw. Erklärungen umfasst die Wassergenossenschaft folgenden Mitgliederkreis:

1. Stadt Bludenz, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, als Verwalterin des Öffentlichen Gutes – Straßen und Wege mit der Gst.Nr. 3673, GB Bludenz (Erklärung vom ...)

2. ÖBB-Infrastruktur Bau AG, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck als Eigentümerin der Gst.Nr. 3789/2, GB Bludenz  
(Erklärung vom ...)
3. Getzner, Mutter & Cie Gesellschaft mbH & Co, St. Annastraße 9, 6700 Bludenz, als Eigentümerin der Gst.Nr. 1485/26, GB Bludenz  
(Erklärung vom ...)
4. Kraft Foods Österreich GmbH, Fohrenburgstraße 1, 6700 Bludenz, als Eigentümerin der Gst.Nr. .344, GB Bludenz  
(Erklärung vom ...)
5. Land Vorarlberg, Straßenbau Feldkirch, Widnau 12, 6800 Feldkirch, als Eigentümerin der Gst.Nr. 3720/9, GB Bludenz  
(Erklärung vom ...)
6. Brauerei Fohrenburg GmbH & Co, Fohrenburgstraße 4, 6700 Bludenz, als Eigentümerin der Gst.Nr. .132/2, GB Bludenz  
(Erklärung vom ...)

Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu der aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.

### **Aufteilung der Kosten**

Die Kostenaufteilung für die Instandhaltungsarbeiten wird unterteilt in

### **normale Erhaltungsaufwendungen und außerordentliche Erhaltungs- oder Reinvestitionsaufwendungen.**

Diese Unterteilung basiert auf dem Umstand, dass sich die ÖBB-Infrastruktur Bau AG im Rahmen eines Sofortbauprogrammes in den Jahren 2007/2008 mit einer hohen Einmalzahlung beteiligt hat und für die normalen Erhaltungsaufwendungen künftig nicht mehr belastet wird. Davon ausgenommen sind jedoch erforderliche Investitionen aufgrund besonderer Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen) oder für erforderliche unerwartete Neubauten von Anlagen (Reinvestitionsaufwendungen).

Die Berechnung des Interessentenschlüssel erfolgt unter der Prämisse einer Kostenübernahme von 70 % durch die Wassereinleiter (Stadt Bludenz, ÖBB-Infrastruktur Bau AG, Brauerei Fohrenburg GmbH & Co und Land Vorarlberg) und 30 % durch die Kraftwerksbetreiber und Sonstige (Kraft Foods Österreich GmbH und Getzner Mutter & Cie Gesellschaft mbH & Co). (Hinweis: Von einer Förderung durch Bundes- und Landesmittel von 2/3 der Kosten wird ausgegangen.)

**a) Normale Erhaltungsaufwendungen**

	Einleitung (l/sec)	Anteil (%)
Wassereinleiter		
Stadt Bludenz	2.763	62,13
ÖBB-Infrastruktur AG	900	0
Brauerei Fohrenburg	50	1,12
Land Vorarlberg L 190	300	6,75
Summe Wassereinleiter	4.013	70
Kraftwerksbetreiber		
Getzner Mutter & Cie	0	18,35
Kraft Foods Österreich	0	11,65
Summe Kraftwerksbetreiber	0	30
Gesamt		100

**b) Außerordentliche Erhaltungs- oder Reinvestitionsaufwendungen**

	Einleitung (l/sec)	Anteil (%)	Stimmen gem. § 9 Abs.2
Wassereinleiter			
Stadt Bludenz	2.763	48,2	6
ÖBB-Infrastruktur AG	900	15,7	3
Brauerei Fohrenburg	50	0,87	1
Land Vorarlberg L 190	300	5,23	2
Summe Wassereinleiter	4.013	70	<b>12</b>
Kraftwerksbetreiber			
Getzner Mutter & Cie	0	18,35	3
Kraft Foods Österreich	0	11,65	3

Summe Kraftwerksbetreiber	0	30	<b>6</b>
Gesamt		100	<b>18</b>

#### **§ 4**

##### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitbenützung der genossenschaftlichen Anlagen und Teilnahme an den aus dem genossenschaftlichen Unternehmen erwachsenden Vorteilen;
- (2) Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung nach Maßgabe der Satzung;
- (3) Teilnahme an den der Genossenschaft durch allfällige Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zukommenden Vorteilen;
- (4) Anspruch auf eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung für jede im Auftrag und Interesse der Genossenschaft getätigte Leistung;
- (5) Das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

#### **§ 5**

##### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern.
- (2) Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen.
- (3) Die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Den Organen der Genossenschaft Schäden und Missstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich zu melden.
- (5) Die Wahl in den Ausschuss oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, wobei jedoch eine Wiederwahl unmittelbar nach einer zurückgelegten Amtsdauer abgelehnt werden kann.
- (6) Der Genossenschaft über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.



## **§ 6**

### **Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu verlangen.

## **§ 7**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Das betreffende Mitglied muss auf Verlangen der Genossenschaft, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherstellen.
- (4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem

Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaft oder Anlage nachteilig sind.

- (5) Ausgeschiedene Liegenschaften und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteiles. Dies gilt auch bei Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

## **§ 8**

### **Organe der Genossenschaft**

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss, der Obmann und die Rechnungsprüfer.
- (2) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode (in der Regel 3 Jahre – lt. § 79 Abs. 7 WRG 1959 i.d.g.F.) aus. Bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe bleiben die bisherigen Organe im Amt.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Genossenschaftsmitgliedern entsandten Personen, für die im Verhinderungsfall ein Stellvertreter namhaft gemacht werden kann. Jedem Genossenschaftsmitglied steht es frei, neben dem abstimmungsberechtigten Vertreter bis zu zwei weitere Personen mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
- (2) Das Stimmrecht der Genossenschaftsmitglieder ergibt sich aus der im § 3 lit b festgelegten Stimmenanzahl aufgrund der Beitragsverpflichtung. (Hinweis: Bei einem Beitrag von 1 – 5 % stehen eine Stimme, von 5 – 10 % zwei Stimmen zu. Für die 10 % übersteigende Beitragsverpflichtung steht je angefangene 10 % eine weitere Stimme zu.)
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch den Obmann jederzeit einberufen werden. Sie ist mindestens 1 Woche vor Abhaltung unter Bekanntgabe der

Tagesordnung schriftlich oder in anderer geeigneter Weise anzukündigen. Sie ist weiters einzuberufen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder 1/3 aller Stimmberechtigten es verlangen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre abzuhalten. Die Wasserrechtsbehörde kann zu dieser Versammlung einen Vertreter entsenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller im Mitgliedsverzeichnis ausgewiesenen Stimmen vertreten sind. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen, des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen, der bei einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (7) Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Obmann und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
- (8) Nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung des Stimmrechtes können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

## **§ 10**

### **Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung**

- (1) Wahl des Ausschusses, des Kassiers und der Rechnungsprüfer
- (2) Beschlussfassung der Satzungen und ihrer allfälligen Änderungen sowie die Festlegung und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (Kostenschlüssel), vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde.
- (3) Beschlussfassung über die Aufnahme von Neumitgliedern, Liegenschaften oder Anlagen in den Genossenschaftsverband und deren Ausscheiden aus dem Genossenschaftsverband.

- (4) Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Genossenschaftsausschuss, den Obmann und den Kassier hinsichtlich der Behandlung der ihnen nach den genehmigten Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten.
- (5) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Ausschusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- (6) Beschlussfassung über den Voranschlag und Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
- (7) Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, die Festsetzung der Mitgliedbeiträge und die Art ihrer Einhebung.
- (8) Festsetzung einer eventuellen Entlohnung der Funktionäre oder einzelner Mitglieder für Genossenschaftstätigkeiten.
- (9) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
- (10) Beschlussfassung über die Veräußerung oder Belastung der genossenschaftlichen Liegenschaften, Anlagen oder Teilen der Anlage.
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen.

## **§ 11**

### **Wahl des Ausschusses**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Ausschuss auf die Dauer von drei Jahren. Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Personen gewählt werden.
- (4) Jedes gewählte Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, welche einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.

- (5) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (6) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Behörde einzubringen.

## **§ 12**

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt vom Obmann einzuberufen.
- (2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.
- (3) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmenden Niederschrift festzuhalten.
- (4) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Ausschusses können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

## **§ 13**

### **Wirkungskreis des Ausschusses**

In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung, dem Obmann und den Rechnungsprüfern vorbehaltenen Angelegenheiten. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- (1) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- (2) alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen, wie z.B. Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung einer notwendigen wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals, Offertausschreibungen, Vergabe von Arbeiten, Beschaffung von Baustoffen und Arbeitskräften bei Ausführungen in Eigenregie,
- (3) Personalmaßnahmen;
- (4) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, die sachgemäße Erhaltung der bereits fertig gestellten Anlagen und ihre Instandhaltung;
- (5) die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen;
- (6) die Vorbereitung von Anträgen und Ausarbeitung von Berichten an die Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
- (7) die Erstellung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlages) und des Rechnungsabschlusses;
- (8) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Mitgliedsbeiträge;
- (9) die Kassen- und Rechnungsführung sowie Tätigkeiten des Zahlungsvollzuges;
- (10) Erlassung einer ev. erforderlichen Geschäftsordnung;
- (11) die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen;
- (12) der Beschluss über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen;
- (13) die Beschlussfassung eines Antrages an den Obmann zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung nach Bedarf;
- (14) Schlichtung von Streitigkeiten bei Streitfällen;
- (15) die Festlegung der Aufgaben seiner einzelnen Mitglieder.

## § 14

### Obmann

- (1) Der Ausschuss hat aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und den Obmann-Stellvertreter zu wählen.
- (2) Dem Obmann oder bei dessen zeitweiliger Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt:
  - die Vertretung der Genossenschaft nach außen, soweit dies nicht Geschäftsführern übertragen ist,
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen,
  - die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung und bei allen Ausschusssitzungen,
  - die Besorgung der laufenden Geschäfte, welche ihm durch entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bzw. des Ausschusses übertragen sind, soweit diese nicht durch Geschäftsführer zu erledigen sind,
  - die Zeichnung für die Genossenschaft. Schriftstücke, durch welche rechtliche Verpflichtungen für die Genossenschaft begründet werden, sind vom Obmann und einem Mitglied des Ausschusses zu zeichnen,
  - die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszweck dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen, (Führung eines Vermögensverzeichnisses)
  - die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (3) Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Vertretung gilt bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauern-

der Verhinderung bis zur allfälligen Neuwahl eines neuen Obmannes für die restliche Funktionsperiode.

## **§ 15**

### **Wahl der Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Funktionsperiode des Ausschusses zwei Rechnungsprüfer, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen, mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- (2) Ergibt sich bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Jedes geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, welche einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.

## **§ 16**

### **Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer**

Den Rechnungsprüfern obliegt:

- (1) die Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
- (2) die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
- (3) die Verfassung der Berichte über die Prüfergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- (4) die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfberichtes.
- (5) Die Rechnungsprüfer können auch begleitende Kontrollen durchführen und Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Genossenschaft treffen.



## § 17

### **Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss**

- (1) Die Genossenschaft hat für jede Geschäftsperiode im Voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Die Geschäftsperiode darf drei Jahre nicht überschreiten.  
In jedem Fall hat eine jährliche Abrechnung zu erfolgen.
- (2) Der Entwurf des Jahresvoranschlages für die nächste Geschäftsperiode ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- (3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (6) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Der vom Ausschuss als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfberichtes zu übermitteln.
- (7) Kann die Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.

- (8) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss nach neuerlicher Einholung des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 18**

### **Ausführung des Unternehmens und Einhebung der Beiträge.**

- (1) Mit Ausführungsarbeiten für Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.
- (2) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Verzugszinsen werden, wenn die Einmahnung durch den Kassier erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.
- (3) Die Beiträge können über besonderen Beschluss von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen geleistet werden. Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfall oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.

## **§ 19**

### **Bekanntmachung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Anordnungen des Ausschusses und des Obmannes müssen den Mitgliedern ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (2) Die für die Wasserrechtsbehörde relevanten Beschlüsse müssen dieser schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 20**

### **Auflösung der Genossenschaft**

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung aller Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bescheidmäßig auszusprechen, wenn
  - a) die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen anwesenden Mitglieder (bzw. 2/3 der Stimmen aller Mitglieder bei einem Umlaufbeschluss) die Auflösung beschließt, oder
  - b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
  
- (2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreiben kann.
  
- (3) Für eine aufgelöste Genossenschaft, welche zum Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, sofern nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat.
  
- (4) Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen. Ansonsten ist das Vermögen auf die Genossenschaftsmitglieder anteilmäßig aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens. Reicht dies nicht aus, gehen die Kosten anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

Im Übrigen gelten für alle Angelegenheiten der Wassergenossenschaft die Bestimmungen des 9. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der geltenden Fassung.

Die im § 3 angeführten Genossenschaftsmitglieder haben gemäß den dort erwähnten Erklärungen auf Grundlage dieser Satzung den Beitritt zur Wassergenossenschaft Brunnenbach-Bludenz erklärt.

Weiters beschließt die Stadtvertretung einstimmig, Herrn Bürgermeister Josef Katzenmayer als Vertreter der Stadt Bludenz und Herrn Vizebürgermeister Peter Ritter als Stellvertreter in die „Wassergenossenschaft Brunnenbach – Bludenz“ zu entsenden, sowie den Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Liegenschaftsverwaltung, Herrn Ing. Reinhard Boso, als beratende Person in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

#### **zu 8.:**

#### **Teilflächen der Gst.Nrn. 3654/3 und 3654/1 sowie Gst.Nr. 1125, GB Bludenz (Öffentliches Gut - Straßen und Wege); Verordnungen über die Erklärung sowie Auflassung als Gemeindestraße gemäß § 9 Straßengesetz**

Im Jahr 2004 wurde das von der Stadt Bludenz eingereichte Hochwasserschutzprojekt „Rungelin/Unterfeld“ bewilligt und zwischenzeitlich auch realisiert. Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen können nun die Oberflächenwässer mittels einer Hochwasserentlastungsleitung bis in die Ill schadlos abgeleitet werden. Bestandteile des Projektes bilden der Wasserrückhalteraum (Retention II) im Bereich der Zimmerei Neyer in Rungelin und die an diese Retentionsfläche im Form einer Flutmulde angeschlossene, in der Natur bereits bestehende, Retentionsfläche I im Bereich des Klosters St. Peter. Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 18.12.2003 unter Pkt. 13. die für die Realisierung des Projektes erforderlichen Grundkäufe und Grundtausche sowie die Einräumung von Dienstbarkeiten beschlossen.

Teil des Hochwasserschutzprojektes ist die Verlegung des Messweges Gst.Nr. 3654/1 nach Osten auf die Dammkrone des Retentionsbeckens II. Die durchgehende Verbindung des öffentlichen Weges (Messweg Rungelin) wird durch die Einräumung einer vier Meter breiten Wegedienstbarkeit gewährleistet. Außerdem hat das Kloster St. Peter aufgrund eines Vertrages aus dem Jahre 1964 331 m<sup>2</sup>

Grundflächen unentgeltlich zur Verbreiterung des Messweges abgetreten. Aufgrund der Verlegung des Messweges und der Abtretung von Flächen zu Gunsten des öffentlichen Gutes ist es einerseits erforderlich, die Widmung als Gemeindestrasse der nicht mehr benötigten Teilflächen des Messweges aufzulassen und andererseits die Trasse des neu verlegten Messweges als Gemeindestrasse zu erklären.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachfolgende Verordnung über die Erklärung einer Gemeindestraße gemäß § 9 Abs. 6 Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1969:

**„I.**

Die im Teilungsplan der Fa. Bischofberger & Partner, GZ 12670/2003 vom 25.01.2007, ausgewiesene Gst.Nr. 3654/3 (neu) der Teilflächen Nr. 1 – 10 und Gst.Nr. 1125, GB Bludenz (Messweg) im Ausmaß von gesamt 1.314 m<sup>2</sup>, welche dem Gutsbestand des Öffentliches Gutes - Straßen und Wege, in EZ 857 angehörig sind, werden als Gemeindestraße erklärt.

**II.**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Weiters beschließt die Stadtvertretung einstimmig, nachfolgende Verordnung über die Auflassung einer Gemeindestraße gemäß § 9 Abs. 6 Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1969:

**„I.**

Die im Teilungsplan der Fa. Bischofberger & Partner, GZ 12670/2003 vom 25.01.2007, ausgewiesenen Teilflächen Nr. 12 und 14 der Gst.Nr. 3654/1, GB Bludenz (Messweg) im Ausmaß von gesamt 185 m<sup>2</sup>, welche dem Gutsbestand des Öffentliches Gutes - Straßen und Wege, in EZ 857 angehörig sind, werden als Gemeindestraße aufgelassen.

## II.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

### **Zu 9.:**

#### **Bebauung Rungelin; Bebauungsplan – Entwurf zur Auflage**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22. Februar 2006 beschlossen, dass ein Entwurf für einen Bebauungsplan Rungelin durch die Stadtplanung erarbeitet werden soll. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung der Stadtvertretung vom 17. Mai 2006 durch die Festlegung des Untersuchungsbereiches sowie der wesentlichen Ziele ergänzt:

1. Künftige Bauten sollen sich in ihren Dimensionen (Breite, Länge, Höhe), ihrer Geschosshöhe, ihrer Dachform und -neigung, ihrer Giebelausrichtung, im Maß der baulichen Nutzung sowie in Material und Farbe in die bestehende Bebauung einfügen. Dies gilt umso mehr, je näher sich die geplanten Objekte am Ortszentrum befinden. Das Ortszentrum wird gebildet durch den Straßenzug Rungelin, die Außergasse sowie das Gebiet um die Kapelle.
2. Der stark durchgrünte Charakter des Ortes sowie markante naturräumliche Gegebenheiten wie Geländekanten, Wasserläufe, Bäume und Baumgruppen sollen erhalten bleiben und nicht durch eine Bebauung überformt oder verdeckt werden.
3. Die Erschließung nicht an öffentlichen Verkehrsflächen gelegener, jedoch als Bauland gewidmeter Flächen soll gewährleistet werden, sofern sie sich nicht im Zuge der Bebauungsplanerstellung als ungeeignet für eine Bebauung herausstellen. Die (meist spärlichen) Möglichkeiten einer Verbindung dieser Grundstücke mit einer öffentlichen Verkehrsfläche über Nachbargrundstücke sollen offen gehalten werden.
4. Die Lage von Baukörpern zur Straße sowie die Gestaltung der Abstandsflächen sollen sich am Bestand orientieren.

## Grundlagenermittlung

In der Folge wurde eine genaue Analyse des Ortsteiles durchgeführt. U.a. wurden für fast alle Rungeliner Gebäude Länge, Breite, Höhe, Dachform, Geschosszahl, die Lage auf dem Grundstück sowie die Lage zur Nachbarbebauung usw. aufgenommen.

Aus der Analyse ergaben sich unterschiedliche Gebietsklassen:

a) *Kernzone:*

Sie umfasst den historischen Ortskern entlang der Straßen „Rungelin“ und „Außergasse“, der sich durch relativ hohe Gebäude mit Satteldächern auszeichnet, die nahe an der Straße stehen. Im Teilbebauungsplan rot dargestellt.

b) *Zone I:*

Diese bildet die Verlängerung der Kernzone entlang der genannten Straßenzüge und ist damit für das Bild des Ortes an den Ortseingängen besonders bedeutend. Im Teilbebauungsplan gelb dargestellt.

c) *Zone II:*

Darin sind die meisten Grundstücke zusammengefasst, die sich in zweiter und weiterer Reihe zur Dorfstraße befinden. Dies umfasst den gesamten Hang nördlich der Kernzone bis zum Haldenwingert sowie den Haldenweg bis zur Einmündung der Straße „In der Halde“, außerdem die gesamte Innergasse einschließlich der dahinterliegenden Grundstücke sowie die Grundstücke zwischen Kernzone und Felsen. Im Teilbebauungsplan blau dargestellt.

Schließlich gibt es noch drei Sonderzonen, deren Umgrenzung sich aus deren spezifischer Situation ergibt:

d) *Zone III:*

Dies ist das Gebiet südlich des Klosterweges, das sich aufgrund seiner Lageungunst (tief gelegen, nahe am Felsen, wenig Besonnung) nicht für eine verdichtete Bebauung eignet. Andererseits ist es von außen fast nicht einseh-

bar, was eine freiere, von der traditionellen Bauweise deutlich abweichende Bebauung ohne Beeinträchtigung des Ortsbildes ermöglichen könnte. Im Teilbebauungsplan dunkelgrün dargestellt.

e) *Zone IV:*

Diese Zone besteht aus der Betriebsareal der Zimmerei Neyer einschließlich der meisten angrenzenden Grundstücke, die im Gegensatz zur Umgebung als Baufläche-Mischgebiet gewidmet sind. Im Teilbebauungsplan hellgrün dargestellt.

f) *Zone V:*

Besteht aus dem Übergangsbereich zwischen dem Ortsteil Rungelin und der Siedlung Beim Kreuz. Hier wurde schon vor vielen Jahren konzipiert, dass sich die Gebäudehöhe deutlich reduziert, um die Eigenständigkeit des Ortsteils Rungelin auch in der Natur durch eine Zäsur sichtbar werden lassen. Im Teilbebauungsplan violett dargestellt.

Zudem wurden etliche Grundstücke gefunden, die als Bauland gewidmet sind, aber keine rechtlich gesicherte Zufahrt für eine Bebauung haben und/oder von ihrem Zuschnitt für eine Bebauung ungeeignet sind.

## **Festlegungen**

Aufbauend auf die Analyse wurde durch die Stadtplanung in enger Kooperation mit dem Stadtplanungsausschuss und den von der Bevölkerung des Ortsteiles gewählten Delegierten ein Entwurf für den Teilbebauungsplan Rungelin erarbeitet. Dieser ist Plandokument der Stadtplanung Bludenz, bezeichnet „Teilbebauungsplan Rungelin – Entwurf“ vom 27.03.2008, dargestellt. Er enthält für die o.g. Gebietsklassen folgende Festlegungen:



		<b>Kernzone</b>	<b>Zone I</b>	<b>Zone II</b>	<b>Zone III</b>	<b>Zone IV</b>	<b>Zone V</b>
<b>Geschosszahl</b>	min.	2,5					
	max.	3,5	3,0	3,0	2,5	3,0	2,5
<b>Bauweise</b>		offen	offen	offen	offen	offen	offen, halboffen
<b>Länge hang- parallel</b>	max.	20m	20m	20m	20m		20m
<b>Länge quer zum Hang</b>	max.	15m	15m	15m	15m		15m
<b>Dachformen</b>	SD	15-35°	15-35°	15-35°	zulässig	zulässig	zulässig
	PD	Nebengeb.	Nebengeb.	Nebengeb.	zulässig	zulässig	zulässig
	FD	Nebengeb.	Nebengeb.	Nebengeb.	zulässig	zulässig	zulässig

#### Erläuterungen

- SD = Satteldach, PD = Pultdach, FD = Flachdach, Nebengeb. = Nebengebäude
- Wenn auf Grundstücken gebaut wird, die zu mehreren Zonen gehören, gelten die Bestimmungen für jene Zone, in der sich der größere Teil des Gebäudes befindet.
- Sofern dieser Teilbebauungsplan nichts Anderes festlegt, sind die Bauabstände nach §§ 5 und 6 BauG sowie nach § 36 StrG einzuhalten.
- Die Bestimmung der Geschosszahl richtet sich nach der Baubemessungsverordnung.
- Die Definition eines Nebengebäudes richtet sich nach dem Vorarlberger Baugesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus werden folgende verbale Festlegungen nach § 28 RPG getroffen:

- A)** Maß der baulichen Nutzung: Eine Baunutzungszahl (BNZ) wird nicht festgelegt.  
Für die Zonen I, II und III gilt eine Bauflächenzahl (BFZ) von maximal 25.  
Maßgebend für ihre Berechnung sind § 31 RPG sowie die Baubemessungsverordnung (BBV).
- B)** Hat ein Gebäude in einer Dimension eine Länge (L) von mehr als 12,0 m, muss das Verhältnis der längeren zur kürzeren Seite 3:2 oder mehr betragen.

- C)** In der Kernzone und in Zone I sind Parkplätze entlang der öffentlichen Straße bzw. zwischen der öffentlichen Straße und dem Hauptgebäude generell ausgeschlossen.
- D)** In der Kernzone und in Zone I wird der Mindestabstand zur öffentlichen Straße nach § 6 BauG auf 1,0 m reduziert. Die Abstandsflächen nach § 5 BauG finden keine Anwendung.
- E)** In der Kernzone darf das der Straße am nächsten stehende Gebäude eines an die Straße angrenzenden Grundstücks max. 3,0m von der Straße entfernt stehen.
- F)** Für die Dacheindeckungen sind dunkle Ziegel oder, wenn die Neigung des Daches dafür nicht ausreicht, eine dunkle, nicht glänzende Eindeckung zu verwenden.
- G)** Erforderliche PKW-Stellflächen:
  - 1 Einstellplatz pro Wohneinheit
  - 1 Abstellplatz pro Wohneinheit
- H)** Für Bepflanzungen sind einheimische Arten zu verwenden. Thujenhecken dürfen nicht gepflanzt werden.
- I)** Undurchsichtige Einfriedungen sowie Terrassierungen mit einer Höhe von mehr als 0,8m sind ausgeschlossen, sofern sie nicht für eine Wegführung unabdingbar sind. Die Verwendung von Flussbausteinen zur Geländemodellierung ist ausgeschlossen.

Außerhalb der verbalen Bestimmungen werden den Sachverständigen für die Prüfung, ob geplante Projekte dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes entsprechen, ergänzend folgende Richtlinien mitgegeben:

- 1)** Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild nicht vorgenommen werden. Ausnahmen bilden Abgrenzungen zu Wegen sowie Terrassen an einer Seite des Gebäudes mit einer max. Höhe von 0,8m.
- 2)** Die Gebäude sollen sich in Material und Farbe in die gewachsene Umgebung einfügen. Für die Fassaden sind Holz in Naturfarben bzw. dunkel lasiert und Verputz in Weißtönen zulässig.

- 3) Die Zufahrt zu einer allfälligen Tiefgarage hat vom jeweils tiefsten Punkt des Grundstücks zu erfolgen, sofern der Bebauungsplan in diesem Bereich eine Straße vorsieht.

Zudem sind im Entwurf des Teilbebauungsplanes Konzeptionen für die Erschließung jedes als Bauland gewidmeten Grundstücks eingetragen. Wenn es sich um Straßen im übergeordneten Interesse handelt, sollen diese im Flächenwidmungsplan fixiert werden, so z.B. die Verlängerung des Haldenweges bis zum Wald und die mögliche Führung einer Umfahrungsstraße südlich der derzeitigen Baulandwidmung entlang des Waldes. Soweit es sich lediglich um mögliche Zufahrt für einzelne Privatgrundstücke handelt, sind diese nur nachrichtlich als nicht rechtswirksame Planungen dargestellt. Gleiches gilt für mögliche neue Grundstücksgrenzen, die eine optimale Ausnutzung der Grundstücke nach den vorstehenden Festschreibungen ermöglichen würden.

Im Bereich südlich des Klosterweges fehlt eine Erschließung jenseits von landwirtschaftlichen Geh- und Fahrrechten. Zudem sind viele Grundstücke so geschnitten, dass eine sinnvolle Bebauung nicht möglich ist. Daher ist für dieses Gebiet ein Umlegungsverfahren gemäß §§ 41-52 RPG in Aussicht genommen. Dazu hat auf Einladung der Stadt am 15. Oktober 2007 bereits eine Versammlung der dortigen Grundeigentümer stattgefunden. Auf dieser wurde ein erster Umlegungsvorschlag der Stadtplanung grundsätzlich positiv aufgenommen. Nach Klärung weiterer Details ist geplant, bis zum Sommer 2008 eine schriftliche Befragung der Grundeigentümer durchzuführen, in deren Rahmen sich diese entscheiden können, ob sie nach § 42 Abs. 1 lit. a) ein Umlegungsverfahren bei der Landesregierung beantragen. Die Verkehrsflächen zur Feinerschließung und die Grundstücksgrenzen können daher momentan noch nicht sinnvoll festgelegt werden.

### **Stellungnahmen**

Die verschiedenen Entwicklungsstufen des Teilbebauungsplanes wurden regelmäßig mit den Rungeliner Delegierten und dem Stadtplanungsausschuss besprochen. Der Vorentwurf wurde zuletzt in der 8. Sitzung des Stadtplanungsausschusses

ses am 11. Juli 2007 vorgestellt, diskutiert und freigegeben. Danach erfolgte die Ausarbeitung von Details.

Der Vorentwurf wurde auch mehrfach mit der Landesraumplanung sowie im Fachbeirat für gestalterische und städtebauliche Fragen diskutiert. Die Freigabe durch den Fachbeirat erfolgte in der 44. Sitzung am 14. Juni 2007.

Nach Einarbeitung aller damals noch offenen Details wurde der Vorentwurf am 22. Jänner 2008 in einer öffentlichen Versammlung präsentiert, zu der alle Grundeigentümer im Untersuchungsbereich sowie weitere Bewohner von Rungelin mit persönlichem Brief eingeladen wurden. Zu dieser Versammlung sind ca. 80 Personen erschienen. Auf der Versammlung und bei einigen Einzelgesprächsterminen danach wurden keine Einwände formuliert.

Die Eigentümerin der Gst.Nrn. 2290/2 und 2291/1, Frau Dr. Christine Maria Tscharre-Zachhuber, ließ über Ihre Anwältin mit Schreiben vom 4. März 2008 mitteilen, dass durch die Festlegungen in Zone II die Bebauung eines Baugrundstückes mit 1.050 m<sup>2</sup> durch zwei Einfamilienhäuser verunmöglicht werde. Dies widerspreche dem vom Amt der Vorarlberger Landesregierung gewünschten sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Das Verbot von Aufschüttungen mit einer Höhe von mehr als 0,8 m führe dazu, dass geeignete Spielflächen für Kinder bei der Errichtung von Einfamilienhäusern nahezu verunmöglicht werden. Durch die Bestimmung, wonach in Zone II lediglich Satteldächer errichtet werden dürfen, werde die Bauführung mit Terrassen im Obergeschoss verunmöglicht. Hierbei handle es sich um eine zu massive Einschränkung im Hinblick auf die qualitativ hochwertige und vielfältige Architektur in Vorarlberg. Insgesamt halte sie den Bebauungsplan für überreglementiert, so dass in der Praxis ständige Ausnahmen erteilt werden müssten.

Hiezu wird seitens der Stadtplanung festgehalten, dass zwei Einfamilienhäuser auf 1.050 m<sup>2</sup> leicht realisierbar sind. Bei einer BFZ von 25 sind beispielsweise zwei Gebäude mit je ca. 130 m<sup>2</sup> Grundfläche möglich. Bei maximal drei möglichen Geschossen ergeben sich 390 m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche, ggf. zuzüglich Keller und

Dachboden. Bestehende Bauten kommen unter diesen Rahmenbedingungen auf 150 bis 230 m<sup>2</sup> Wohnfläche, was für ein Einfamilienhaus üblicherweise ausreichen sollte. Auch kleine ebene Spielplätze sind problemlos möglich. Größere Spielflächen wie private Fußballplätze sind naturgemäß am Hang nur mit großen Geländeveränderungen möglich, die aus Landschaftsschutzgründen nicht gewünscht werden. Wie eine hochwertige Wohnqualität auch mit Satteldach realisiert werden kann, wird in Rungelin und in ganz Vorarlberg gerade durch jüngere Bauten immer wieder bewiesen. Für die Obergeschosse bieten sich beispielsweise großzügige Balkone oder Loggien an. Der Teilbebauungsplan erscheint aus Sicht der Stadtplanung deshalb nicht überreglementiert, weil er aus der Analyse des Ortes entwickelt wurde und von dem weit überwiegenden Teil der bestehenden Gebäude in Rungelin eingehalten wird. Damit trägt er dem Ziel Rechnung, das von der Stadtvertretung und der Rungeliner Bevölkerung vorgegeben wurde: neue Gebäude sollen sich in die bestehende Umgebung einfügen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß §§ 28 und 29 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 39/1996 i.d.g.F. den Entwurf zum Teilbebauungsplan Rungelin gemäß dem Plandokument der Stadtplanung Bludenz, bezeichnet „Teilbebauungsplan Rungelin – Entwurf“ vom 27.03.2008.

#### **Zu 10.:**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Entwurf):**

#### **Gst.Nr. 2340/2 u.a. (RUNGELIN)**

Im Zuge der Erstellung eines Entwurfes für den Teilbebauungsplan Rungelin hat sich herausgestellt, dass die aktuelle Flächenwidmung nicht mehr in allen Bereichen den derzeitigen Gegebenheiten bzw. Planungsvorstellungen entspricht. Dieses bezieht sich auf folgende Bereiche:

#### **a) Anpassung der Flächenwidmung an den Gefahrenzonenplan**

Im Bereich nördlich der Außergasse befinden sich einige bestehende Gebäude in der Freilandwidmung. Dies ist auf eine Gefahrensituation durch die Rungeliner

Lawine zurückzuführen. Mittlerweile hat sich die Gefahrenbeurteilung durch die Wildbach- und Lawinenverbauung jedoch geändert, sodass die Gebäude nur mehr in der Gelben Gefahrenzone liegen, die eine Bebauung nicht ausschließt. Daher wird vorgeschlagen, die Widmung als Baufläche Mischgebiet Landwirtschaft bis an die Grenze der Untersuchungsbereichs für den Bebauungsplan auszudehnen und damit alle Bestandsgebäude in die Widmung hineinzunehmen.

**b) Widmung der Gst.Nr. . 547 und einer Teilfläche der Gst.Nr. 2203 (Georg HÜRLIMANN) als Baufläche Mischgebiet Landwirtschaft**

Herr Georg Hürlimann hat am 5. März 2007 um Umwidmung von ca. 800 m<sup>2</sup> der Gst.Nrn. 2203 und 2202/1, GB Bludenz, angesucht. Als Grund wurde die Veräußerung als Baugrund angegeben. Dieses Ansuchen wurde im Zuge des Entwurfes für den Teilbebauungsplan Rungelin geprüft. Es hat sich herausgestellt, dass die beantragte Fläche in wesentlichen Teilen ein so steiles Gelände aufweist, dass sie ohne massive Geländeänderungen nicht bebaubar ist und ein allfälliges Gebäude weit über dem Straßenniveau stehen und das Ortsbild somit beeinträchtigen würde. Zudem soll die Landschaftszunge, die sich von Gasünd an dieser Stelle bis an die Außergasse erstreckt, von einer Bebauung freigehalten werden, um den wichtigen Bezug zwischen Ort und Landschaft zu gewährleisten. Es erscheint jedoch vertretbar, jene Fläche im Umfang von ca. 433 m<sup>2</sup> als Baufläche Mischgebiet Landwirtschaft zu widmen, auf der schon ein landwirtschaftliches Gebäude steht. Diese Fläche ist von der Außergasse aus bereits erschlossen. Sollte sie als Baugrund verkauft werden, stünden Herrn Hürlimann auf seinen angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken ausreichend Flächen für einen neuen Schopf zur Verfügung.

**c) Anpassung der Widmung an den realen Verlauf der Gemeindestraßen „Rungelin“, „Außergasse“ und „Innergasse“**

Die vorhandene Widmung als öffentliche Verkehrsfläche entspricht in einigen Randbereichen nicht mehr dem aktuellen Verlauf der Gemeindestraßen und den aktuellen Eigentumsverhältnissen. Daher wird vorgeschlagen, jene Flächen, die jetzt als Straße genutzt werden bzw. sich im Eigentum der Stadt Bludenz – Öffent-

liches Gut – befinden, als Verkehrsfläche zu widmen und jene Flächen, die nicht mehr für die Straße benötigt werden und sich in der Regel im Privatbesitz befinden, an die jeweilige Widmung der Umgebung anzupassen.

#### **d) Widmung einer Verkehrsfläche in Verlängerung der Gemeindestraße „In der Halde“ sowie entlang der südlichen Baulandgrenze**

Die Dorfstraße „Rungelin“ ist in Teilbereichen sehr eng und weist keinen Gehsteig auf. Gleichzeitig soll das dadurch geprägte Ortsbild erhalten bleiben. Da noch viele ungenutzte Bauplätze zur Verfügung stehen, muss davon ausgegangen werden, dass das Verkehrsaufkommen in Zukunft weiter wachsen wird. Daher sollte die Möglichkeit für eine leistungsfähige alternative Erschließung parallel zur Dorfstraße freigehalten werden. Somit wird vorgeschlagen, eine Trasse von 6,0 m Breite in Verlängerung der Gemeindestraße „In der Halde“ als Verkehrsfläche zu widmen. Diese führt bis über die Grenze der Baulandwidmung hinaus und dann südlich der Widmungsgrenze entlang des Waldrandes bis in das Gebiet südlich des Klosterweges. Der Anschluss von dort an den Weg, der westlich der Zimmerei Neyer bis zum Klosterweg führt (Gst.Nr. 2106/14) wird voraussichtlich im Zuge eines Umlegungsverfahrens geklärt und ist daher nicht Teil dieser Umwidmung.

#### **e) Widmung der Stichstraße Gst.Nr. 2179/2 als Verkehrsfläche**

Diese Stichstraße von der Innergasse in Richtung Süden befindet sich im Eigentum der Stadt Bludenz und dient zur Erschließung der Gebäude Innergasse 2, 2a, 2b, 4, 4a und 4b. Sie ist jedoch bisher als Baufläche Mischgebiet Landwirtschaft gewidmet. Nunmehr soll die Widmung der realen Nutzung angepasst werden.

Eine genaue Aufstellung aller von der Umwidmung betroffenen Flächen und deren Eigentümer ist der Tabelle A im Anhang zu entnehmen. Die derzeitige und die beabsichtigte Widmung sind zudem in den beiliegenden Lageplänen des Amtes der Stadt Bludenz (Auszug aus dem gültigen Flächenwidmungsplan) Zl.: 5.2./04-03-05/05/2008/01 (FWP-Bestand) und Zl.: 5.2./04-03-05/05/2008/02 (FWP-Neu) dargestellt. Die von einer Änderung betroffenen Flächen wurden im Auszug aus dem Katasterplan Zl.: 5.2./04-03-05/05/2008/03 (FWP-Änderung) rot umrandet.

Die vorgeschlagenen Umwidmungen haben sich aus der Beschäftigung mit dem Entwurf für den Teilbebauungsplan Rungelin ergeben und wurden in diesem Zusammenhang mitdiskutiert. Mehrfach fanden Besprechungen mit den Rungeliner Delegierten und dem Stadtplanungsausschuss statt. Der Vorentwurf wurde zuletzt in der 8. Sitzung des Stadtplanungsausschusses am 11. Juli 2007 vorgestellt, diskutiert und im Wesentlichen freigegeben. Danach erfolgte die Ausarbeitung von Details.

Der Vorentwurf wurde auch mehrfach mit der Landesraumplanung sowie im Fachbeirat für gestalterische und städtebauliche Fragen diskutiert, ohne dass von dort wesentliche Einwände formuliert wurden. Die grundsätzliche Freigabe durch den Fachbeirat für gestalterische und städtebauliche Fragen erfolgte in der 44. Sitzung am 14. Juni 2007.

Nach Einarbeitung aller damals noch offenen Details wurde der Vorentwurf am 22. Jänner 2008 in einer öffentlichen Versammlung präsentiert, zu der alle Grundeigentümer im Untersuchungsbereich sowie weitere Bewohner von Rungelin mit persönlichem Brief eingeladen wurden. Zu dieser Versammlung sind ca. 80 Personen erschienen.

Im Anschluss ließ die Eigentümerin der Grundstücksnummern 2290/2 und 2290/2, Frau Dr. Christine Maria Tscharre-Zachhuber, über Ihre Anwältin mit Schreiben vom 4. März 2008 mitteilen, dass die Änderung der Flächenwidmung im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes verfahrenstechnisch unzulässig sei. Zudem sei die Widmung der Zufahrt zu ihrem und dem Nachbargrundstück als eine private Straße ein Eingriff in ihr Eigentum, weshalb sie sich dagegen ausspreche und sich Entschädigungsansprüche vorbehalte.

Dazu ist seitens der Stadtplanung anzumerken, dass erstere Feststellung zutreffend ist, weshalb ein eigener Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgeschlagen wird. Bezüglich des Eingriffs in Eigentumsrechte wurde der Vorentwurf vom 22. Jänner 2008 mittlerweile dahingehend konkretisiert, dass es sich bei der Zufahrt lediglich um eine nachrichtliche Darstellung einer



nicht rechtswirksamen Planung handelt, womit keinerlei Einschränkung für die Eigentümerin verbunden ist.

Weitere Stellungnahmen sind noch nicht eingelangt. Da die Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich Rungelin als Entwurf gemäß § 23 Abs. 2 RPG i.V.m. § 21 RPG zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden soll, haben alle Eigentümer jedoch noch Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

Stadtvertreter Andreas Burtscher enthält sich wegen Befangenheit der Teilnahme an der Abstimmung.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs. 2 i.V.m. § 21 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 39/1996 i.d.g.F., als Entwurf nach den Plänen der Abteilung 5.2 Stadtplanung (Bestand: Zl.: 5.2./04-03-05/05/2008/01, Neu: Zl.: 5.2./04-03-05/05/2008/02, Änderung: Zl. 5.2./04-03-05/05/2008/03) aus den nachfolgend genannten Liegenschaften, für die dort angegebenen Teilflächen die bisherige Widmung-ALT in die als Widmung-NEU im Gesamtausmaß von 11.290 m<sup>2</sup> angegebene abzuändern:

Nr.:	Gst.Nr.	Fläche	Widmung-ALT	Widmungsfläche	Umwidmung	Widmung-NEU
1	1015/4	636	STR	5	STR>BML	BML
2	2107/2	34	STR	2	STR>BML	BML
3	3589/2	3.555	BM	35	BM>STR	STR
4			BW	6	BW>STR	STR
5			BW	50	BW>STR	STR
6			BW	143	BW>STR	STR
7			BML	110	BML>STR	STR
8			BML	29	BML>STR	STR
9			BML	22	BML>STR	STR
10			BML	2	BML>STR	STR
11			BML	20	BML>STR	STR
12			BML	17	BML>STR	STR
13			BML	2	BML>STR	STR
14	2176/4	686	STR	1	STR>BML	BML

15	2175	365	STR	7	STR>BML	BML
16	.507	217	STR	52	STR>BML	BML
17	.508	383	STR	52	STR>BML	BML
18	.509	103	STR	10	STR>BML	BML
19	2171	3.246	STR	2	STR>BML	BML
20			BML	195	BML>STR	STR
21			FL	12	FL>STR	STR
22	2168	3.462	BML	204	BML>STR	STR
23			FL	76	FL>STR	STR
24			STR	1	STR>BML	BML
25			STR	1	STR>BML	BML
26	2166	1.460	FL	108	FL>STR	STR
27	2162	1.086	FL	100	FL>STR	STR
28	2158	1.086	FL	83	FL>STR	STR
29	2156	2.311	FL	84	FL>STR	STR
30	2153	507	FL	84	FL>STR	STR
31	2150	1.270	FL	49	FL>STR	STR
32			BW	48	BW>STR	STR
33			FL	61	FL>STR	STR
34			BW	34	BW>FL	FL
35	2144/12	359	FL	2	FL>BW	BW
36	2144/10	770	FL	38	FL>BW	BW
37	2144/11	1.460	FL	170	FL>STR	STR
38	2137	2.169	FL	91	FL>STR	STR
39			FL	31	FL>BW	BW
40	2110/2	273	STR	1	STR>BM	BM
41	.1073	258	STR	2	STR>BM	BM
42	2048/2	133	STR	3	STR>BW	BW

43	2045	3.659	STR	10	STR>BW	BW
44	2143/2	679	STR	4	STR>BW	BW
45	2143/4	682	STR	3	STR>BW	BW
46	2144/1	654	STR	3	STR>BW	BW
47	.517	233	STR	22	STR_BW	BW
48	.513/1	344	STR	18	STR>BW	BW
49	2155	118	STR	7	STR>BW	BW
50	.512	283	STR	26	STR>BW	BW
51	.511	315	STR	26	STR>BW	BW
52	2168	3.462	STR	3	STR>BML	BML
53	2227/2	209	STR	2	STR>BML	BML
54	.532	258	STR	5	STR>BML	BML
55	.534	202	STR	2	STR>BML	BML
56	3589/7	1.431	BML	14	BML>STR	STR
57			BML	14	BML>STR	STR
58			BML	2	BML>STR	STR
59			BML	1	BML>STR	STR
60			BML	18	BML>STR	STR
61			BML	6	BML>STR	STR
62			BML	1	BML>STR	STR
63			FL	1	FL>STR	STR
64			FL	51	FL>STR	STR
65			BML	3	BML>STR	STR
66			FL	14	FL>STR	STR
67	2343	12.930	STR	11	STR>FL	FL
68	2344/1	786	STR	6	STR>FL	FL
69			STR	17	STR>FL	FL
70			STR	2	STR>FL	FL
71	2342/3	573	STR	17	STR>BML	BML
72			FL	120	FL>BML	BML

73	2342/2	621	FL	621	FL>BML	BML
74	2342/4	600	FL	600	FL>BML	BML
75	2341/3	577	FL	600	FL>BML	BML
76	2340/2	1.049	FF	600	FF>BML	BML
77	2340/3	1.292	FF	600	FF>BML	BML
78	2205	1.592	FF	319	FF>BML	BML
79	2206	3.152	FF	1.111	FF>BML	BML
80	2208	1.537	FF	538	FF>BML	BML
81	2210/1	1.882	FF	158	FF>BML	BML
82			FF	37	FF>BML	BML
83	2210/3	67	FF	67	FF>BML	BML
84	2210/2	648	FF	556	FF>BML	BML
85	2213/2	790	FF	487	FF>BML	BML
86	2213/1	4.137	FF	601	FF>BML	BML
87	2214	6.129	FF	871	FF>BML	BML
88	2223	98	STR	2	STR>BML	BML
89	.535	333	STR	8	STR>BML	BML
90	2214	6.129	STR	5	STR>BML	BML
91			STR	4	STR>BML	BML
92	2192/1	1.068	STR	30	STR>BML	BML
93	2195/3	466	STR	21	STR>BML	BML
94	.540	110	STR	8	STR>BML	BML
95	.539	395	STR	11	STR>BML	BML
96	.541	294	STR	21	STR>BML	BML
97	2208	1.537	STR	12	STR>BML	BML

98	2205	1.592	STR	6	STR>BML	BML
99	2204	36	STR	11	STR>BML	BML
100	2197/2	643	STR	1	STR>BML	BML
101	.544	77	STR	13	STR>BML	BML
102	.542	231	STR	17	STR>BML	BML
103	.543/1	102	STR	7	STR>BML	BML
104	2340/1	1.106	STR	2	STR>BML	BML
105	2341/4	162	STR	2	STR>BML	BML
106	2341/1	872	STR	70	STR>BML	BML
107	.505	235	STR	20	STR>KI-BML	KI-BML
108	.504/2	64	BML	13	BML>KI-BML	KI-BML
109	2193	468	BML	93	BML>KI-BML	KI-BML
110	.503/1	216	KI-BML	24	KI-BML<BML	BML
111	.503/2	96	STR	4	STR>BML	BML
112	2179/1	411	STR	8	STR>BML	BML
113	2179/2	605	BML	605	BML>STR	STR
114	.498	145	STR	20	STR>BML	BML
115	2190	2.659	STR	12	STR>BML	BML

**Zu 11.:**

**Ortskanal BA 17, Baulos 2, begleitender Straßenausbau;  
östliche Hermann-Sander-Straße, östliche Gartenstraße,  
St. Annastraße, Armatinweg  
Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten**

Die öffentliche Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten hat innerhalb der Angebotsfrist die folgenden, geprüften Angebotssummen exkl. MWSt. sowie allfälliger Nachlässe ergeben:

1. Jäger Bau GmbH. Schruns	EUR	766.806,19
2. Allbau Allgemeine Straßenbau GmbH, Hohenems	EUR	794.496,95
3. Hilti & Jehle GmbH, Feldkirch	EUR	823.210,57
4. Hermann Gort GmbH, Frastanz	EUR	849.635,47
5. Tomaselli GABRIEL Bau GmbH, Nenzing	EUR	887.565,89
6. Nägelebau GmbH, Sulz	EUR	927.924,28
7. Hoch- und Tiefbau Imst GmbH, Nüziders	EUR	973.320,67
8. Alpin Bau GmbH, Kematen	EUR	975.993,42
9. Schertler – Alge GmbH, Lauterach	EUR	979.590,85
10. Wilhelm + Mayer Bau GmbH, Götzis	EUR	995.850,26
11. Thöni Hoch- und Tiefbau GmbH & Co KG, Bludenz	EUR	1.100.814,99
12. Entner Bau, Werner Entner, Rankweil	EUR	1.152.907,89

Die Angebotssumme der Fa. Jäger Bau GmbH gliedert sich in die Anteile Erweiterung Wasserversorgung mit EUR 214.443,94, (37,10%-Anteil), und Erneuerung Kanalanlagen mit **EUR 363.523,05** (62,9%-Anteil). Die Kosten für den begleitenden Straßenausbau von EUR 188.839,20 sind mit gleichlautenden Prozentsätzen den Gewerken Wasser (EUR 70.593,34) und **Kanal (EUR 118.779,85)** aufzurechnen.

Stadtvertreterin LAbg. Mag. Fritz ist bei der Abstimmung nicht zugegen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Auftrag über die Baumeisterarbeiten an die Firma JÄGER Bau GmbH, Batloggstraße 95, 6780 Schruns, zum Angebotspreis von gesamt EUR 482.230,90 (EUR 363.523,05 + EUR 118.779,85) zuzüglich MWSt. zu vergeben.

Die erforderlichen Geldmittel sind auf den Hhst. 851 – 050 Neu- und Erweiterungsbau (nicht gefördert) und 851 – 05017 ABA 17 techn. Anpassung Kanalstränge sichergestellt.

**Zu 12.:**

**Wasserversorgung BA 10, Baulos 2, begleitender Straßenausbau;  
östliche Herm.-Sanderstraße, östliche Gartenstraße,  
St. Annastraße, Armatinweg  
Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten**

Die öffentliche Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten hat innerhalb der Angebotsfrist die folgenden, geprüften Angebotssumme exkl. MWSt. sowie allfälliger Nachlässe ergeben:

1. Jäger Bau GmbH, Schruns	EUR	766.806,19
2. Allbau Allgemeine Straßenbau GmbH, Hohenems	EUR	794.496,95
3. Hilti & Jehle GmbH, Feldkirch	EUR	823.210,57
4. Hermann Gort GmbH, Frastanz	EUR	849.635,47
5. Tomaselli Gabriel Bau GmbH, Nenzing	EUR	887.565,89
6. Nägelebau GmbH, Sulz	EUR	927.924,28
7. Hoch- und Tiefbau Imst GmbH, Nüziders	EUR	973.320,67
8. Alpin Bau GmbH, Kematen	EUR	975.993,42
9. Schertler – Alge GmbH, Lauterach	EUR	979.590,85
10. Wilhelm + Mayer Bau GmbH, Götzis	EUR	995.850,26
11. Thöni Hoch- und Tiefbau GmbH & Co KG, Bludenz	EUR	1.100.814,99
12. Entner Bau, Werner Entner, Rankweil	EUR	1.152.907,89

Die Angebotssumme der Fa. Jäger Bau GmbH gliedert sich in die Anteile Erweiterung Wasserversorgung mit **EUR 214.443,94** (37,10%-Anteil), und Erneuerung Kanalanlagen mit EUR 363.523,05, (62,9%-Anteil). Die Kosten für den begleitenden Straßenausbau von EUR 188.839,20 sind mit gleichlautenden Prozentsätzen den Gewerken Wasser (**EUR 70.593,34**) und Kanal (EUR 118.779,85) aufzurechnen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Auftrag über die Baumeisterarbeiten an die Firma Jäger Bau GmbH, Schruns, zur Angebotssumme von EUR 285.037,28 zuzüglich MWSt. zu vergeben.

Die erforderlichen Geldmittel sind auf den Hhst. 850 – 050 Neu- und Erweiterungsbau (nicht gefördert) und 850 – 0501 BA 10 Sanierung Rohrnetz sichergestellt.

**Zu 13.:**

**Abweichung vom Voranschlag**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Abweichung vom Voranschlag 2007:

Vst. 851 050010	Abwasserbeseitigung		
	ABA Oberflächenentw. Rungelin, in der Halde		
	Voranschlagsausgabenansatz	EUR	10.000,--
	Erhöhung	EUR	265.000,--
	Schlussrechnung wurde im Vor-		
	Jahr erwartet (Baukosten wurden		
	eingehalten)		
	neuer Ansatz	EUR	275.000,--.



Die Bedeckung dieser Ansatzerhöhung erfolgt durch Einsparung von  
EUR 51.000,-- auf Vst. 851 050140 – Betriebe der Abwasserentsorgung,  
ABA 14 San. Vorflutkan. Rungelin  
EUR 94.000,-- auf Vst. 851 050170 – Betriebe der Abwasserentsorgung,  
ABA 17 techn. Anpassung Kanalstr.  
EUR 120.000,-- auf Vst. 851 612 – Betriebe der Abwasserentsorgung,  
Instandhaltung Rohrnetz.

#### **Zu 14.:**

#### **Allfälliges**

Stadtvertreterin Martina Lehner regt an, die Schriftstellerin Susi Weigel in einer Ausstellung vorzustellen bzw. zu ehren.

Über Anfrage von Frau Stadtvertreterin LAbg. Mag. Karin Fritz teilt der Vorsitzende mit, dass vorerst die Muttersberg-Arena nicht mehr bespielt wird. Über die weitere Entwicklung am Muttersberg und die Betriebszeiten sind Gespräche unter Einbeziehung von Bürgermeister Mag. Neier von Nüziders mit dem Vorstand der Silvretta Nova AG vorgesehen.

Über Anfrage von Stadtvertreter Elmar Sturm teilt Vizebürgermeister Peter Ritter als Vertreter der Stadt Bludenz im Vorstand des Gemeindeverbandes ÖPNV Blumenegger mit, dass vom früheren Obmann der Betrag von rd. EUR 4.000,-- als Ergebnis einer externen Rechnungsprüfung sowie die Kosten dieser externen Rechnungsprüfung zurückgefordert wird.

Stadtvertreterin LAbg. Mag. Karin Fritz regt an, die Frage der Luftbelastung im Raum Bludenz im Umweltausschuss zu erörtern, was vom Vorsitzenden zugesagt wird.

Stadtvertreterin LAbg. Mag. Karin Fritz regt an, die vom Abfallentsorger Böhler in Brunnenfeld ins Spiel gebrachte Betriebserweiterung im Umweltausschuss zu behandeln, was vom Vorsitzenden zugesagt wird.

Über Anfrage von Frau Stadtvertreterin LAbg. Mag. Karin Fritz teilt der Vorsitzende mit, dass derzeit keine aktuellen EU-Förderprojekte eingereicht sind.

Vizebürgermeister Peter Ritter regt an, das Stadt-Marketing möge EU-Wirtschaftsförderungsprojekte definieren.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er aus gegebenem Anlass (Erhöhung der Spitalbeiträge und der Beiträge zum Sozialfonds) in Verhandlungen mit dem Land Vorarlberg über die Reduktion bzw. Abschaffung der Landesumlage eintreten wird.

***Ende der Sitzung um 20.10 Uhr.***

***Geschlossen und gefertigt:***

**Der Schriftführer:**

**Der Vorsitzende:**

***( Dr. Albert WITWNER )***

***( Josef KATZENMAYER )***

**An der Amtstafel**

**angeschlagen am:**

***31. März 2008***

**Von der Amtstafel**

**abgenommen am:**

***14. April 2008***